

Hygienekonzept der Bundesfachschule für Orthopädie-Technik zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards der DGUV

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard hat das Ziel, die wirtschaftlichen Aktivitäten unter den Bedingungen der SARS-CoV-2 Pandemie zu ermöglichen. Der Arbeitsschutzstandard gibt den Rahmen dafür vor, wie die Bevölkerung durch Unterbrechung der Infektionsketten geschützt und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit gesichert werden kann. Der Arbeitsschutzstandard ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes. Unabhängig davon können natürlich im Arbeitsschutzstandard aufgeführte Maßnahmen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes nach dem Infektionsschutzgesetz und konkretisierenden Verordnungen oder Verfügungen verbindlich sein. Von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wurde festgelegt, dass von jedem Unternehmen ein Hygienekonzept umgesetzt werden muss. Diese Anforderung wird durch Einhaltung der Hygienemaßnahmen, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard beschrieben und ergänzend von branchenspezifischen Hilfestellungen konkretisiert sind, erfüllt.

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten wie Fachlehrerinnen und Fachlehrer, der Dozenten und Dozentinnen, Personal in der Verwaltung sowie der Teilnehmenden ist der Träger der Bildungseinrichtung, vertreten durch den Vorstand des Vereins Bundesfachschule für Orthopädiotechnik e.V., in seiner Funktion als Unternehmer oder arbeitsschutzrechtlicher Arbeitgeber.

Generell gilt: Außer den hier genannten Schutzmaßnahmen sind alle weiteren Schutzmaßnahmen, die für die Tätigkeiten und für ein sicheres Arbeiten in der BUFA erforderlich sind, weiterhin umzusetzen.

In der Bundesfachschule gilt für Mitarbeitende, Dozierende, Prüfende, Teilnehmende an Bildungsmaßnahmen und Gäste grundsätzlich:

- **Gesundheit und Krankheit:** Der Besuch der Bundesfachschule setzt voraus, dass die das Haus betretenden Personen gesund sind. Dies erklären die Teilnehmenden, Dozierenden und Prüfenden durch Selbstauskünfte unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse bzgl. der Verarbeitung von Gesundheitsdaten. Im Zweifel ist vor Betreten des Gebäudes ein Arzt aufzusuchen. Bei Verdacht auf Infektion oder gesundheitlicher Beeinträchtigung sind die Leitung der BUFA und die Dozierenden berechtigt, im Rahmen der Ausübung des Hausrechtes Teilnehmende zur Abklärung des Gesundheitsstatus zum Arzt zu schicken.
- Personen, die zu einer Risikogruppen zählen, müssen vor Betreten der BUFA mit dem zuständigen Arzt abklären, ob der Besuch der Bildungsmaßnahme vertretbar ist.

- Das Betreten der Bundesfachschule ist nur Personen gestattet, die ihren Status als geimpft, genesen oder getestet nachweisen können. Der Schnell-Test darf hier nicht älter als 24 Stunden sein. Alle Besucher, Prüfende, Probanden und Seminarteilnehmende führen unabhängig von ihrem Corona-Status in der Bundesfachschule einen Selbsttest durch. MeisterschülerInnen und Teilnehmende an mehrtägigen Seminaren erhalten in der BUFA Schnelltestsets für die erforderliche Frequenz der Testung.
- Alle Mitarbeitende führen ab dem 02.05.2022 mindestens jeden Montag (erster Arbeitstag in der Woche) und Mittwoch einen Schnelltest durch.
- Abstandsregelung: Ein Mindestabstand von 1,5 m bei sitzenden Personen und 2 m bei stehenden Personen ist grundsätzlich einzuhalten.
- Generelle Hygieneregeln wie Husten-Niesen-Etikette, Verzicht auf Körperkontakt bei Begrüßung, Umarmung, Handschlag etc. sind von Beschäftigten, Teilnehmenden und allen externe Personen einzuhalten.
- Regelungen zum Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen bzw. Atemschutz: Im gesamten Gebäude ist medizinischer Mund-Nasenschutz zu tragen, insbesondere dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind mindestens medizinische Masken zu tragen. Dies gilt auch für Flure, Treppenhäuser und spezielle Unterrichts- und Prüfungssituationen. Die BUFA stellt den Teilnehmenden und Mitarbeitenden Medizinische-Mund-Nasen-Bedeckungen und FFP2 Masken zur Verfügung.
- Hände-und Oberflächenhygiene: Beim Betreten des Hauses müssen alle die Hände desinfizieren. Dazu stehen an den Eingängen Desinfektionsspender bereit. Bei Bedarf sind auch die Hände nach den Hygieneregeln zu waschen. Seife und Hautschutzmittel stehen an den Waschplätzen zur Verfügung.
- Die Hausreinigung führt arbeitstäglich die Desinfektion der benutzten Tische und Arbeitsflächen durch. Türgriffe und Handläufe werden ebenfalls arbeitstäglich desinfiziert.

Sofern im Folgenden nur Teilnehmende angesprochen sind, ist dies ausdrücklich so formuliert.

Organisation des Bildungsbetriebs und der Bildungsmaßnahmen

- In der Bundesfachschule gilt grundsätzlich die 3 G-Regelung (geimpft, genesen oder getestet).
- Zur Überprüfung digitaler Impfbefreiungen wird die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet. Zudem wird im Rahmen angemessener Stichproben auch ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier vorgenommen.
- Priorität bei der Planung der Bildungsmaßnahmen und Gruppengrößen hat die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m sowie der geltenden 5m²/Person-Regel.
- An jedem Raumschild ist ein Hinweis angebracht, mit wie vielen Personen der Raum genutzt werden darf. Diese maximale Personenzahl wurde auf

Basis des Mindestabstands und der 5m²-Regelung festgelegt. Der Mindestabstand soll zwischen allen Personen sowohl während der Maßnahmendurchführung in den fachpraktischen Räumen und in den Theorieräumen als auch während der Pausen und Freizeit sowie im Verwaltungsbereich eingehalten werden. Dies gilt auch für alle besonderen Situationen wie z.B. Gruppenarbeiten und Prüfungen.

- Wenn der Mindestabstand nicht einhaltbar ist, sind weitere Maßnahmen erforderlich, dazu zählen insbesondere CO₂-Melder, räumliche Abtrennungen und Bildung kleiner, fester Teams. Deshalb wurde der Meisterlehrgang in zwei Gruppen geteilt. Auch in den Praxisunterrichten werden kleine Teams gebildet. Dieses Prinzip ist auch bei der Bildung von Lerngruppen einzuhalten.
- Bei Nicht-Einhaltung des Mindestabstands muss FFP2 Maske getragen werden. Die Kontaktzeiten sind dann auf ein Minimum zu reduzieren.
- Größere Ansammlungen von Personen sind zu vermeiden. Dazu ist es erforderlich, die Staffelung des Beginns der einzelnen Maßnahmen und/oder der Pausenzeiten einzuhalten.
- Die räumliche Abgrenzung zwischen Dozierenden und Teilnehmenden ist einzuhalten.
- Alle Beschäftigten und Teilnehmenden werden vor Beginn des Aufenthaltes bzw. spätestens bei Beginn der Bildungsmaßnahme und anschließend in regelmäßigen Abständen über die getroffenen betrieblichen Schutzmaßnahmen unterwiesen; die Intervalle werden in Abhängigkeit von den Voraussetzungen der Teilnehmenden festgelegt. Die Erläuterungen zu den Verhaltens- und Hygieneregeln werden an die Kenntnisse und Voraussetzungen der Teilnehmenden angepasst.
- Der Aufenthalt externer Personen und Besucher ist generell auf ein Minimum zu beschränken, Kontaktdaten und Besuchszeiten werden am Empfang dokumentiert.
- Für externe Personen wie z.B. Post- oder Paketboten, Lieferanten und Handwerker werden nach Möglichkeit separate Zugangszeiten festgelegt, sodass möglichst wenig Kontakt zu anderen Personen im Haus besteht.
- Plakate zu Verhaltensregeln hängen an zentralen Stellen aus.

Planung und Nutzung der Räume und Durchführung des Lehrbetriebs (Lehrformen)

- Räumlichkeiten werden entsprechend angepasst (z.B. Tischaufstellung, Durchgänge, Plexiglas Schutzwände zwischen Dozent und Teilnehmenden)
- Alle Teilnehmende, Dozenten, Prüfer, Dienstleister und Handwerker müssen sich am Empfang in eine Anwesenheitsliste eintragen.
- In allen Bildungsmaßnahmen ist ein Sitzplan zu erstellen. Für die Erstellung ist der jeweilige Dozent bzw. die Dozentin verantwortlich. Nach Abschluss der Maßnahme ist der Sitzplan am Empfang abzugeben.
- Der eingenommene Platz im Schulungsraum bzw. der Werkstatt ist für die Dauer der Maßnahme einzuhalten.

- Didaktisch/methodische Konzepte sind so anzupassen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können; ist dies nicht möglich, ist FFP2 Maske zu tragen.
- Versetzte Unterrichts- bzw. Prüfungszeiten und Pausenzeiten werden eingeplant und sind einzuhalten.
- Begrenzungen und Mindestabstände sind gekennzeichnet, z.B. durch entsprechende Einrichtung der Räume (nicht benötigte Tische/Stühle etc. entfernen), durch Bodenmarkierungen.
- Verkehrswege in allen Räumen, fachpraktischen Bereichen, auf den Fluren und in den Treppenhäusern sind zur Einhaltung des Mindestabstands durch Bodenmarkierungen und, sofern möglich, Einbahnwegeregeln ausgeschildert.
- Der Ein- und Ausgang für die Mitarbeitenden erfolgt durch das Treppenhaus Schliepstraße.
- Der Eingang für Teilnehmende erfolgt durch den Haupteingang. Ist der Empfang am Haupteingang nicht besetzt, ist der Türcode zu verwenden.
- Nach Eintritt in das Haus sind die Hände zu desinfizieren.
- Der Ausgang für Teilnehmende erfolgt durch den Ausgang an den Parkplätzen.

Verwendung von Medizinische Mund-Nasen-Bedeckung, FFP2 Maske

- Maskenpflicht gilt auf den Fluren, überall, wo der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann und während der Gruppenarbeiten.
- Im Theorieunterricht können die Masken am Platz abgelegt werden.
- Lehrende können die Maske im Theorieunterricht ablegen, wenn sie dauerhaft einen Abstand von 3 m zu den SchülerInnen einhalten oder sich dauerhaft hinter der Plexiglasabtrennung aufhalten.
- Wenn der Abstand im Ausnahmefall für das Erreichendes (Aus-) Bildungsziels nicht eingehalten werden kann, sind FFP2 Masken zu tragen.
- Zeitdauer der Unterschreitung des Mindestabstandes auf ein Minimum begrenzen.
- Wenn Teilnehmende Tätigkeiten zwingend zum Erreichen des (Aus-) Bildungsziels gemeinsam durchführen müssen, sind feste Teams zu bilden (zum Beispiel: Unterteilung der Arbeitsgruppe in Teams mit 2 bis 4 Teilnehmenden).
- Regeln zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen beachten :
- Mund-Nasen-Bedeckung/FFP2 Masken nur mit sauberen Händen anlegen.
- Mund-Nasen-Bedeckung/FFP2 Masken ausschließlich an den Bändern anpacken.
- Ablegen nach Möglichkeit vermeiden. Wenn nach dem Ablegen das Überstülpen über den Unterarm nicht möglich ist, nur auf saubere, desinfizierbare Bereiche, auf die Außenseite legen, bzw. aufhängen, Kontamination ist zu vermeiden.

- Eine durchfeuchtete Mund-Nasen-Bedeckung/FFP2 Maske ist umgehend auszutauschen.
- Die Entsorgung benutzter Mund-Nasen-Bedeckungen/FFP2 Masken erfolgt in den Restmüll-Behältern.

Hygienemaßnahmen

- Regelmäßige Händehygiene an Waschbecken durchführen, die sich in räumlicher Nähe zum Arbeits- und Lernplatz befinden
- Ist das Händewaschen nicht möglich, Hände desinfizieren
- Hände vom Gesicht fernhalten
- Nach dem Niesen, Schnäuzen oder Husten; vor dem Essen; nach dem Toilettenbesuch; nach dem Kontakt mit schmutzigen, ggfs. kontaminierten Materialien (z.B. Treppen-geländer, Haltegriffe, Werkzeuge, Maschinen) Hände waschen/desinfizieren
- Taschentücher nach Gebrauch direkt entsorgen (möglichst in Mülleimer mit Deckel).
- Seifenspender und Einmalhandtücher stehen zur Verfügung. Die vorgehalten, Textilien Handtuchspender entsprechen allen Hygieneanforderungen und stellen die umweltfreundliche Lösung dar
- Desinfektionsmittelspender stehen in den Schulungsräumen und auf den Toiletten bereit.
- Die Haustechnik führt die regelmäßige Kontrolle der Füllstände durch, bei Bedarf die Haustechnik direkt informieren
- Für die Seminarräume und Gruppenarbeiten stehen CO₂-Ampeln bereit, die den Zustand der Raumluft anzeigen
- Räume und Werkstätten werden mehrmals täglich, spätestens nach 30 Minuten Unterricht, für 5 bis 10 Minuten stoßgelüftet, dazu sind die Fenster komplett zu öffnen. Wo möglich sind die raumlüfttechnischen Anlagen zu nutzen. Für die Lüftung ist der jeweilige Dozent verantwortlich.
- Räume und Kontaktflächen werden regelmäßig durch das Hausreinigungsteam gereinigt (auch Handläufe, Türklinken etc.).
- Zur Vermeidung von Schmierinfektionen sind möglichst personenbezogene Werkzeuge zu nutzen.
- Wenn personenbezogene Nutzung der Werkzeuge nicht möglich ist, erfolgt die Reinigung der Werkzeuge nach Gebrauch, mit Reinigungsmittel durch den Nutzer. Auf eigene Handreinigung oder Handdesinfektion ist zu achten.

Planung und Benutzung der Pausenzonen sowie der Sanitäreinrichtungen:

- Die einzelnen Bildungsmaßnahmen und die Abläufe in den Bildungsmaßnahmen werden im Hinblick auf die Einhaltung des

Mindestabstands auch in den Pausenzeiten geprüft und geplant (s. Grundsatz).

- Die für die jeweilige Bildungsmaßnahme festgelegten Aufenthaltsbereiche werden von den Dozierenden bekanntgegeben und sind von den Teilnehmenden einzuhalten (Pausen-, Sanitärbereiche).
- Für die Gruppe der MeisterschülerInnen, die im Hörsaal (L1) unterrichtet werden, stehen die Toiletten im EG und UG zur Verfügung, Pausenzone ist der Aufenthaltsbereich des Meisterlehrgangs im UG sowie der Gipsraum 1 (G1).
- Für die Gruppe der MeisterschülerInnen, die im Großen Seminarraum (L2) unterrichtet werden, stehen die Toiletten im EG und 1. OG zur Verfügung, Pausenzone ist der Aufenthaltsbereich der PatientInnen im 1. OG sowie die Anprobe (1. OG).
- Die maximal aufzunehmende Anzahl an Teilnehmenden pro Raum ist einzuhalten; eingeteilte Gruppen müssen beibehalten werden und dürfen nicht vermischt werden.

Speisen und Getränke, Seminarverpflegung

- Kaffee und Kaltgetränke werden den Seminarteilnehmenden zur Verfügung gestellt.
- Teilnehmende des Meisterlehrgangs bringen ihre Tagesverpflegung selbst mit.
- Im Einzelfall kann Seminarbewirtung mit einzeln verpackten Speisen (Brötchen) erfolgen (keine Selbstbedienung!), gleiches gilt für die Besteckausgabe.
- Bei der Essenausgabe sind die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten. Generell sind zur Reinigung des Geschirrs und Bestecks die Geschirrspüler zu nutzen, da die Desinfektion des Geschirrs Temperaturen über 60°C erfordert.

Information der Beschäftigten, Teilnehmenden und weiterer Personen

- Das jeweils gültige Corona-Hygienekonzept sowie das Formular für die Selbstauskunft werden allen auf der BUFA-Website zur Verfügung gestellt.
- Die Beschäftigten der BUFA werden über Festlegungen und Verhaltensregeln in der Bildungseinrichtung durch Mail und mündliche Unterweisung der Schulleitung informiert.
- Mit der Bestätigung von Bildungsmaßnahmen erhalten die Teilnehmenden den Hinweis zum aktuellen Hygienekonzept auf der BUFA-Website. Im Anschreiben werden die Teilnehmenden sowie die entsendenden Unternehmen darauf hingewiesen, welche Voraussetzungen zur Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen einzuhalten sind (u.a. 3 G, keine Krankheitssymptome wie Fieber, Husten, Atembeschwerden,

Geschmacksverlust, Risikofaktoren, Kontakt zu bestätigt infizierten Personen) sowie welche Risikofaktoren vorab eine betriebsärztliche Beratung erfordern.

- Die Teilnehmenden erhalten das Formblatt „Selbstauskunft“, das zu Maßnahmebeginn am Empfang abzugeben ist.
- Externe DozentInnen, PatientInnen und ProbandInnen werden diese Vorabinformation zu Festlegungen und Verhaltensregeln, vor Maßnahmebeginn zur Verfügung gestellt.

An- und Abreise der Teilnehmenden

- Möglichst Einzelanreise
- Möglichst Parkhäuser in der Umgebung nutzen
- Zutritt zur BUFA erfolgt für Teilnehmende und Dozierende nur durch den festgelegten Haupteingang
- nach der Ankunft unmittelbar den festgelegten Platz aufsuchen
- Das Verlassen des Gebäudes erfolgt durch den Ausgang am Parkplatz

Büroarbeitsplätze

- Bürotätigkeiten nach Möglichkeit im Home-office ausführen
- Büros nach Absprache als Einzelarbeitsplätze nutzen
- Mehrfachbelegung soll nur dann erfolgen, wenn dauerhaft der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist.

Dortmund, 28.04.2022

Bundesfachschule für Orthopädietechnik